

AZÄD e-INFO vom 5.8.20

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Co-Testung aus Zytologie- und HPV-Untersuchung bei Frauen ab 35 Jahren im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennung (oKFE) ab dem 1.1.2020 hat z.T. zu einschneidenden Veränderungen und zu erheblichen Schwierigkeiten und bei der Umsetzung des Programms bei Gynäkologen und Zytologen geführt.

1. HPV-Test - Durchführung und Bewertung

Jene ZytologInnen, die keine Berechtigung zur Durchführung von HPV-Untersuchungen haben, sind mit einem erhöhten Aufwand bei der Auftragsweiterleitung an andere Labore mit anschließender Einbindung der zurückgeleiteten Ergebnisse bei der Implementierung in den Gesamtbefund (Co-Test) behaftet, ohne dass dieser Leistungsmehraufwand honoriert wird oder die Transportkosten (GOP 40100) für das "Outsourcing" ersetzt werden. Dieser Umstand bedarf einer adäquaten Bewertung.

Auch wurden die Zytologischen Einrichtungen, welche die Co-Testung inhouse durchführen können, neben den erheblichen technischen, organisatorischen und personellen Anforderungen mit Einführung der Co-Testung durch die sog. "Rückabwicklung" der ursprünglich auf den 1.1.20 festgesetzten Leistungsbewertung für die **HPV-Untersuchungen zum 1.4.20 mit der Honorarrückstufung (rückwirkend zum 1.1.20)** durch den Gemeinsamen Bewertungsausschuss(KBV / GKV) belegt.

Initialer Hintergrund war die Intervention eines Industrieanbieters beim BMG (Bundesgesundheitsministerium), wegen der Anwendungseinschränkung eines HPV-Tests durch den Entscheid des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) und des Gemeinsamen Bewertungsausschusses (BA).

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 477. Sitzung nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB V folgende Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1.1.20 beschlossen:
In den GOP 01763 und 01767 ist die Genotypisierung auf HPV-Typ 16 und 18 aus dem obligaten Leistungsinhalt gestrichen worden. Durch die Streichung ist die Bewertung der beiden Ziffern von 171 auf 153 Punkte herabgesenkt worden.
Gleichzeitig ist eine neue GOP 01769 in den Abschnitt 1.7.3.3.2 EBM aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um eine Zuschlagsziffer zu den GOP 01763 und 01767 für die Genotypisierung auf HPV-Typ 16 und 18 bei einem positiven Nachweis von HPV-Typen. Die Zuschlagsziffer ist mit 153 Punkten bewertet.

Die Berechtigung zu diesem Vorgehen ergibt sich laut BA aus der mit der Rückabwicklung intendierten Leistungsneutralität, d.h. die nachträglich auf den 1.1.20 zurückgestufte Bewertung der HPV-Untersuchung (EBM 01763 / 01767) und die vom Bewertungsausschuss korrigierte Niedrigerbewertung der HPV-Untersuchung basiert auf der Annahme einer HPV-Positivitätsrate im Co-Testing von 12 %, eine Quote, die sich u.E. allein auf ein vor 3 Jahren zusammengetragenes Zahlenmaterials an 10.000 "IgeL-Patienten" bezieht.

Aus 'entscheidungserheblichen' Gründen führt der BA in seiner Sitzung aus:
"Die nunmehr zusätzliche Berechnungsfähigkeit der Genotypisierung führt zu einem zusätzlichen Leistungsbedarf von in etwa 12 % der Untersuchungen nach den GOP 01763 und 01767. Dieser zusätzliche Leistungsbedarf entspricht der Absenkung der Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767."

Es gebührt dem Respekt den Zytologen und ihren Einrichtungen gegenüber, dass in der Umsetzung von Beschlüssen auch die Machbarkeitskriterien berücksichtigt werden. Scheinbar hat die Industrie auch hier mal wieder ein großes Gehör gefunden. In der bestehenden Situation ist eine Quartalsabrechnung für die Quartale ab I / 2020 ohne erhebliche finanzielle Einbußen für die Leistungserbringer nicht durchführbar.

Es empfiehlt sich daher zunächst vorsorglich gegen den Abrechnungsbescheid für das I. bzw. die Folgequartale Widerspruch einzulegen mit dem Hinweis auf nachfolgende Begründung, bis die Einlassungen der Verbände zur "Rückabwicklung" der HPV-Leistungsbewertung wg. des Kalkulationsirrtums abgeschlossen sind.

In Anhang 6 zu dieser E-Mail finden Sie ein formloses Musterwiderspruchs-Anschreiben in Word-Format zu Ihrer weiteren Verwendung. Naturgemäß müssen bei der Verwendung des Musterformulars weitere ergänzende Angaben eingearbeitet werden; hierzu sind entsprechende Freitextfelder aufgenommen, welche von Ihnen bei Einlegen des Widerspruchs gegen den Honorarbescheid entsprechend ausgefüllt werden müssen.

Es wurde bewusst keine "quartals-spezifische" Vorlage erstellt, da hinsichtlich der streitgegenständlichen Honorierung im Zusammenhang mit der HPV-Bewertung grundsätzlich in jedem (zukünftigen) Abrechnungsquartal Widerspruch einzulegen ist.

Inzwischen liegen uns die Ergebnisse von ca. 1 Mio. Untersuchungsdaten aus Zytologieeinrichtungen in verschiedenen KV-Bezirken für das 1. Quartal 2020 vor, die eine HPV-Positivrate zwischen 7 % - 8% ausweisen, d.h. bei der "Rückabwicklung" wurde der Grundsatz der "Leistungsneutralität" verletzt, da die HPV-Positivrate in der Realität ca. 4 % unter der Berechnungsgrundlage des Bewertungsausschusses liegt ! Es ist deshalb berechtigt, eine Neubewertung der HPV-Leistung einschl. der Zusatzziffer aufgrund des offensichtlichen Kalkulationsirrtums durch den Bewertungsausschuss zu fordern, da die Annahme einer 12-Prozent-Positivität unzutreffend ist.

Nicht nachvollziehbar erscheint auch im Zusammenhang mit der Erbringung von HPV-Untersuchungen die unterschiedliche Höhe der Grundpauschalen für Ärzte für Laboratoriumsmedizin (GOP 1700 mit 23 Punkten oder 2,53 €) und jener für zytologisch tätige Ärzte (GOP 1701 mit 5 Punkten oder 0,55 €) für die gleiche Leistung. Das entsprechende Prozedere zum Korrekturbedarf ist Bestandteil laufender Beratungen in den Berufsverbänden.

2. Dokumentationsvorgaben - Änderungen zum 1.10.2020

Im Rahmen des organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammes Gebärmutterhalskrebs (oKFE) sind für die Programmbeurteilung die Untersuchungsdaten elektronisch zu dokumentieren.

Die Erbringung und Abrechnung von Krebsfrüherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen ist nach Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses zur Programmbeurteilung zum 1.10.2020 nur dann zulässig, wenn die Dokumentationsvorgaben erfüllt sind. <https://www.g-ba.de/beschluesse/4331/>

Die geforderten Angaben, zusammengestellt von Fr. B. Pöschel, finden Sie - mit Genehmigung des BDP - im Anhang 1 zu dieser E-Mail.

Wesentliche Kritik am Zeitpunkt der Umsetzung 1.10.20 sind die fehlenden detaillierten Vorgaben für die EDV-Anbieter, die Schwierigkeiten in der zeitgerechten Umsetzung der Vorgaben für die Programmbeurteilung sehen. Insbesondere die Erfassung der Daten der Frauen ab 35 Jahren sollte für 2020 lückenlos gelingen, da diese Frauen nur alle 3 Jahre im Rahmen der Co-Testung erfasst werden !

3. Home Office für CTA

Als Folge der diversen Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Infektion haben wir zahlreiche Anfragen von Mitgliedern nach Home Office Tätigkeit für CTA zu erhalten.

Aufgrund der aktuellen Situation wurde der Antrag auf Genehmigung zur Home Office Tätigkeit für CTA bei der Kassenärztliche Bundesvereinbarung gestellt. Die ablehnende Stellungnahme der KBV wurde mit Hinweis auf die Richtlinien im EBM sowie die Qualitätssicherungsvereinbarung Zytologie nach § 135 SGB V begründet. Ebenso wurde auf die Mitteilungen des Robert-Koch-Institutes zum "Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern" hingewiesen (s. Anhang 2 u. 3 zu dieser E-Mail).

Die Ablehnung ist insofern schwer nachvollziehbar, da in den Zytologischen Einrichtungen die CTA nicht an separierten Arbeitsplätzen tätig sein können und zudem in anderen vergleichbaren Tätigkeitsfeldern auf den Beschluß des Deutschen Bundestag Bezug genommen wird, der per 25.3.20 feststellt, dass "mit Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite" besteht und deshalb entsprechende Maßnahmen wie Home Office Tätigkeiten ermöglicht werden. Für den Fall von beabsichtigter Home Office Tätigkeiten Ihrer ZytologieassistentInnen empfehlen wir Ihnen wegen der Dringlichkeit und besonderen Situation zu Covid 19 -Zeiten unbedingt die Rücksprache mit Ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

4. Digitalisierung in der Medizin

Nach dem offenen Brief der KBV und der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (s. Anhang 4 zu dieser E-Mail) hat der KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen den darin enthaltenen Forderungen nochmals Nachdruck verliehen.

Neben den kurzen Fristen und Sanktionen sind es Gassen zufolge vor allem die fehlenden praxistauglichen Anwendungen und die teilweise nicht funktionierende

Technik, was viele Ärzte und Psychotherapeuten verärgert. Die große Panne in der Telematikinfrastruktur in den vergangenen Monaten habe das gezeigt.

Gassen weist darauf hin, dass die KBV sich bereits vor dem offenen Brief schriftlich an das Ministerium gewandt und verschiedene Dinge angemahnt und eingefordert habe. Die Bedenken seien im Grundsatz nicht ernstgenommen worden, kritisiert er. Eine Antwort auf den offenen Brief vom 24. Juli liegt noch nicht vor.

In dem offenen Brief haben die Vorstände der KBV und der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen eine Reihe von Forderungen aufgestellt und einen Kurswechsel in der Digitalisierungspolitik der Bundesregierung angemahnt. Damit haben alle Seiten zum Ausdruck gebracht, dass es in diesen Fragen keine unterschiedlichen Meinungen gibt und sinnvolle Digitalisierung durchaus unterstützt werde. Das Entscheidende sei, die Digitalisierung müsse sinnvoll sein, sie müsse funktionieren und gegenfinanziert sein.

5. Präzisionsmedizin - Personalisierte Medizin

Computerbasierte Assistenzsysteme in der Medizin haben bereits Eingang sowohl in Diagnostik wie Therapie gefunden, wobei Begriffe wie Personalisierte und Präzisionsmedizin bereits bekannte Begriffe geworden sind. Auch in der Zytologie nimmt die Automation in der Prädiagnostik bereits zunehmend Raum ein. In Radiologie und Histopathologie sind automatische Bildauswertungsverfahren für die Vorselektion von Befunden bei der Diagnosestellung bereits verbreitet.

Kosten und Nutzen der neuen technischen Verfahren und die damit verbundenen Interaktionen mit der ärztlichen Ethik in Einklang zu bringen und die Sensibilität für die Individualität des Patienten zu berücksichtigen, sind neben den Vorgaben der evidenzbasierten Medizin Herausforderungen, denen wir uns zu stellen haben.

Im Anhang finden Sie einen Beitrag aus dem Deutschen Ärzteblatt zum Thema zu Ihrer Information.

(Anhang 5: Präzisionsmedizin: Bewertung unter medizinisch-wissenschaftlichen und ökonomischen Aspekten Deutsches Ärzteblatt /

DOI:10.3238baek_sn_praezision_2020)n

6. 11. AZÄD - Jahrestagung 16. - 17.4.2021

Nach Verschiebung der 11. AZÄD Jahrestagung von April auf August 2020 ist auch dieser Termin wie viele andere aus Gründen der Corona-Pandemie erneut verschoben worden. Nun hoffen wir 2021 neu zu starten zu können.

Bitte merken Sie jetzt schon vor:

11. Jahrestagung der AZÄD

Neuer Termin:

16. - 17. April 2021

Ort:

50670 Köln, KOMED – Im MediaPark Köln

Zu gegebener Zeit erhalten Sie weitere Informationen, wie z.B. eventuelle Programmanpassungen etc.

Alle Informationen finden Sie dann auch auf unserer Website www.azaed.de.

Sollten Sie Fragen zur Ihrer Teilnahme / Anmeldung haben, so melden Sie sich (im Idealfall per E-Mail) bei unserer Partneragentur MCI, die Sie gern unterstützt. Ihre direkten Ansprechpartner dort sind:

Stefanie Schmidt: stefanie.schmidt@mci-group.com

und

Theresa Pritzke: theresa.pritzke@mci-group.com

Sie erreichen beide telefonisch zu Bürozeiten auch unter: +49 30 20459365

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

In diesen schweren Zeiten wünschen wir Ihnen vom Vorstand der AZÄD viel Geschick im Umgang mit den zahlreichen Herausforderungen, die sich Ihnen stellen. Wir hoffen, Sie behalten weiterhin die Freude an Ihrer Tätigkeit. Bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Bodo Jordan.

Dr. med. B. Jordan, MIAC

Arzt für Frauenheilkunde, Zytologie & Psychotherapie

Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

zytologisch tätiger Ärzte in Deutschland e.V.

AZÄD - Bundesverband der Zytologen

Geschäftsstelle München

Maximilianstr. 38

80539 München

Tel. +49-(0) 89-45227-213

Fax +49-(0) 89-45227-214

E-Mail: info@azaed.de

www.azaed.de